

Teil C: Besondere Vertragsbedingungen

**für das Offene Verfahren „Überlassung Standardsoftware
IdentityManager mit dem Modul One Identity Safeguard PASM und
Konnektoren“**

Vergabenummer: ILB-2026-186

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Potsdam, August 2026

Besondere Vertragsbedingungen

Zwischen

der Investitionsbank des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Vorstand,
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam,

- Auftraggeber -

und

- Auftragnehmer -

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich befristete Überlassung der Standardsoftware IdentityManager inkl. Module und Konnektoren.
- (2) Das IAM-System existiert noch nicht und wird auf Basis der Software-Lösung Identity Manager, Safeguard for Privileged Passwords und Safeguard for Privileged Sessions des Herstellers One Identity von einem anderen Auftragnehmer implementiert. Das Betriebsmodell ist ein SaaS-Modell. Das IAM-System muss in der Umgebung des Herstellers der Software laufen.
- (3) Der Auftraggeber unterliegt als Institut des öffentlichen Banksektors den geltenden regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben aus DORA, MaRisk sowie der EU-DSGVO. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in einer Weise zu erbringen, die die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Auftraggeber unterstützt und nicht gefährdet.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Leistungen in besonderen Fällen auch außerhalb dieses Vertrages an Dritte zu beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Für diesen Vertrag gelten diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie – im Falle von Widersprüchen vorrangig – ggf. erfolgte Erläuterungen, Klarstellungen und/oder Anpassungen aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging. Vertragsbestandteile sind in der folgenden Geltungshierarchie:
 - a. diese Besonderen Vertragsbedingungen (Teil C),
 - b. der EVB-IT Vertrag in der jeweils einschlägigen Fassung,
 - c. die Leistungsbeschreibung (Teil B) sowie sämtliche Vergabeunterlagen, die von dem Auftraggeber zu dem Vergabeverfahren veröffentlicht wurden,
 - d. ggf. der Bieterfragen-Antworten-Katalog zu den Vergabeunterlagen,
 - e. das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren
 - f. das Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren
 - g. die VOL/B (Ausgabe 2003), soweit einschlägig.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass der Auftraggeber sie unter konkreter

Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.

- (3) Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie dem Auftraggeber (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

- (1) Im Rahmen der Grundbeauftragung sind folgende Leistungen zu erbringen: zeitlich befristete Überlassung der Standardsoftware IdentityManager inkl. Module und Konnektoren gemäß der Leistungsbeschreibung (Teil B).
- (2) Bei Bedarf des Auftraggebers hat der Auftragnehmer optionale Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Teil B) zu erbringen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung der optionalen Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Teil B); die Abrufentscheidung obliegt allein dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer hat das Mengengerüst und die Anwendungsliste für Schnittstellen-Integrationen gemäß Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen und diesen für den von ihm vorgeschlagenen Projektplan als Grundlage heranzuziehen.
- (4) Weitere Anforderungen ergeben sich aus Teil C Anlage 5: EVB IT Vertrag samt Anlagen.

§ 4 Vertragsbeginn und -dauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Der geplante Liefertermin für die Bereitstellung der Entwicklungs- und Testumgebungen (SaaS-Mandanten) ist der 01.02.2027. Die Bereitstellung und Abrechnung der Produktionsumgebung erfolgen bedarfsgerecht auf schriftlichen Abruf durch den AG (voraussichtlich zum z. B 01.03.2027).
- (2) Die Vertragslaufzeit der zu überlassenden Software muss 3 Jahre mit einer Option zur Verlängerung um ein weiteres Jahr betragen.
- (3) Vom Vertragsende unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung aller während der Laufzeit beauftragten und noch nicht abgeschlossenen Leistungen.

§ 5 Leistungsort und besondere Ausführungsbedingungen

- (1) Leistungsort ist 14473 Potsdam, Babelsberger Str. 21.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt über die gesamte Vertragslaufzeit sämtliche Leistungen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- (3) Der Sitz des Auftragnehmers sowie der eingesetzten Unterauftragnehmer muss innerhalb der EU oder des EWR für die gesamte Vertragslaufzeit verbleiben. Jede Verlagerung von Leistungen oder von Unternehmenssitzen außerhalb der EU oder des EWR ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er selbst sowie seine eingesetzten Mitarbeiter die IS-Richtlinien, Prozesse und Protokolle des Auftraggebers zur Informations- und IKT-Sicherheit über die gesamte Vertragslaufzeit vollständig einhalten.
- (5) Sollten im Auftragsfall neue oder andere Unterauftragnehmer als die im Vergabeverfahren genannten Unternehmen beauftragt werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Unterbeauftragung zu informieren und die Eignung des Unterauftragnehmers mit den entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist in begründeten Fällen berechtigt, Unterauftragnehmer abzulehnen. Wird festgestellt, dass der Auftragnehmer

Aufträge an Unterauftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übertragen hat, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 6 EVB-IT-Vertrag und Auftragsverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den einschlägigen den Vergabeunterlagen beigefügten EVB-IT-Vertrag des Auftraggebers zu akzeptieren. Nach Erteilung des Zuschlags ist der unterzeichnete EVB-IT-Vertrag unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei erfolgreichem Zuschlag verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß dem den Vergabeunterlagen beigefügten ILB-Muster oder gemäß eigener Vorlage inkl. TOMs (technisch-organisatorische Maßnahmen) abzuschließen. Der Abschluss des AVV ist Voraussetzung für die erstmalige Übertragung personenbezogener Daten des Auftraggebers auf Systeme des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) in der jeweils geltenden Fassung über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zum Vergabeverfahren ILB-2026-186) und der Leistungsbeschreibung (Teil B). Im Übrigen gelten die Regelungen des EVB-IT-Vertrages.

§ 8 Kündigung und Haftung

- (1) Dieser Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. §§ 648a und/oder 314 Abs. 1 BGB außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. § 314 Abs. 1 BGB liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Auftraggeber ferner vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt, oder wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter §§ 298, 299, 333, 334 StGB, § 17 UWG oder § 18 UWG fallen.
- (3) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Auftraggeber darüber hinaus vor, wenn
 - der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übertragen hat,
 - der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Leistungserbringung innerhalb der EU/des EWR gemäß § 5.2 schuldhaft verletzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die

Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, sofern die Vereinbarung Lücken enthält.

- (3) Sollten nachträglich Änderungen an dem Vertrag aufgrund gesetzlich zwingend zu beachtender Vorschriften, insbesondere der DORA-Verordnung, erforderlich werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer diesen gesetzlich erforderlichen Vertragsänderungen zuzustimmen. Die Zustimmung kann der Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund verweigern.“

Potsdam, den ...

_____, den _____

Investitionsbank des Landes Brandenburg

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)